

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0477/2003

15. Dezember 2003

BERICHT

über die Erhaltung und die Förderung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der UNESCO und des Europarates
(2002/2269(INI))

Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

Berichterstatlerin: Christa Prets

PR_INI

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	15
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, MENSCHENRECHTE, GEMEINSAME SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK	19
VERFAHREN	19
SCHLUSSFOLGERUNGEN	20

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 16. Januar 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung über die Erhaltung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der UNESCO und des Europarates erhalten hatte und dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als mitberatender Ausschuss befasst wurde.

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport benannte in seiner Sitzung vom 28. November 2002 Christa Prets als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. Mai, 11. September, 4. November, 25. November und 2. Dezember 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Entwurf einer Entschließung mit 20 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Michel Rocard, Vorsitzender; Vasco Graça Moura und Mario Mauro, stellvertretende Vorsitzende; Christa Prets, Berichterstatterin; Konstantinos Alyssandrakis (in Vertretung von Alexandros Alavanos), Pedro Aparicio Sánchez, Juan José Bayona de Perogordo (in Vertretung von Juan Ojeda Sanz), Raina A. Mercedes Echerer, Säid El Khadraoui (in Vertretung von Giorgio Ruffolo), Janelly Fourtou (in Vertretung von Marielle de Sarnez), Geneviève Fraisse, Jean-Claude Fruteau (in Vertretung von Barbara O'Toole gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Jas Gawronski (in Vertretung von Domenico Mennitti), Lissy Gröner, Ulpu Iivari, Maria Martens, Pietro-Paolo Mennea, Gérard Onesta (in Vertretung von Daniel Marc Cohn-Bendit), Doris Pack, Roy Perry, Feleknas Uca, Gianni Vattimo und Eurig Wyn.

Die Stellungnahme des Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik ist diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 15. Dezember 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der UNESCO und des Europarates (2002/2269(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt"(KOM(2003) 520),
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 3. Februar 2000 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kultur 2000¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Februar 2001 zu neuen Grenzen bei der Buchproduktion: elektronisches Publizieren und Printing On Demand³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2001 zum eLearning⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. September 2001 zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union⁵ und insbesondere auf deren Ziffer 10 betreffend die Forderung nach Vorlage des Entwurfs eines Beschlusses zur Schaffung einer europäischen kulturellen Beobachtungsstelle mit dem Ziel, dem Austausch von Informationen und die Koordinierung zwischen den Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten und der Kulturpolitik der Gemeinschaft zu fördern,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2001 zu einer besseren Verbreitung europäischer Filme auf den Binnenmarkt und in den Beitrittsländern⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2002 zur Durchführung des Programms "Kultur 2000"⁷ und das künftige Kulturprogramm nach 2006,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2003 zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO einschließlich der kulturellen Vielfalt⁸, insbesondere die Ziffern 12 bis 14,

¹ ABl. C 309 vom 27.10.2000, S. 61.

² ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 181.

³ ABl. C 267 vom 21.9.2001, S. 83.

⁴ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 153.

⁵ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 142.

⁶ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 143.

⁷ ABl. C 293 E vom 28.11.2002, S. 105.

⁸ P5_TA(2003)0087.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. September 2003 zu Fernsehen ohne Grenzen¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. September 2003 zu europäischen Regionalsprachen und weniger verwendete Sprachen im Kontext der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. September 2003 zur Kulturwirtschaft³,
- unter Hinweis auf Artikel 149 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 151 des EG-Vertrags, insbesondere auf Absatz 3, in dem eine stärkere Zusammenarbeit mit Drittländern und dem Europarat befürwortet wird, und auf Absatz 4, in dem eine Verpflichtung zur Berücksichtigung kultureller Aspekte im Rahmen anderer Bereiche der Gemeinschaftspolitik eingeführt wird,
- unter Hinweis auf die Präambel und Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Vertragsentwurfs für eine Europäische Verfassung, in dem bekräftigt wird, dass die Union ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt respektiert und gewährleistet, dass das europäische kulturelle Erbe geschützt und verstärkt wird, auf Artikel II-22, in dem bekräftigt wird, dass die Union die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt respektiert, auf Artikel III-181 Absatz 1, in dem bekräftigt wird, dass die Union zur Entwicklung der Kulturen der Mitgliedstaaten beiträgt, während sie ihre nationale und regionale Vielfalt respektiert und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund rückt, und auf Absatz 4, in dem bekräftigt wird, dass die Union bei ihren Maßnahmen gemäß anderen Bestimmungen der Verfassung kulturelle Aspekte berücksichtigt, insbesondere zur Respektierung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen, auf Artikel III-182 Absatz 1, in dem bekräftigt wird, dass sie die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten uneingeschränkt berücksichtigt, auf Artikel III-217 Absatz 4, in dem die Einstimmigkeitsregel im Rat bekräftigt wird, wenn es um die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen geht, wenn die Gefahr besteht, dass sich Nachteile für die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union ergeben,
- ferner unter Hinweis auf die Einführung von Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß den Bestimmungen des Entwurfs einer Verfassung, um Unterstützung für interne Politiken im Kulturbereich zu gewährleisten,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 26. Oktober 1999 im Rahmen einer neuen Handelsrunde der WTO,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Cannes⁴, in der die EU-Minister für Kultur in Anwesenheit des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen

¹ P5_TA(2003)0381.

² P5_TA(2003)0372.

³ P5_TA(2003)0382.

⁴ Cannes, 15.5.2003.

Parlaments und der für Kultur zuständigen Vertreter der Kommission nachdrücklich fordern, die Einstimmigkeitsregel für Beschlüsse über kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen im Rahmen von Handelsabkommen aufrecht zu erhalten,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Informellen Tagung der Kulturminister in Thessaloniki vom 25. Mai 2003 zum Thema kulturelle Vielfalt und das internationale Instrument für kulturelle Vielfalt,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung von Florenz von 1950 als internationales Instrument zur Förderung der freien Verbreitung von Objekten mit bildungsbezogenem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter¹,
- unter Hinweis auf die Annahme der Erklärung des Ministerkomitees des Europarats zur kulturellen Vielfalt am 7. Dezember 2000²,
- unter Hinweis auf die Annahme der Allgemeinen Erklärung und des Aktionsplans der UNESCO für kulturelle Vielfalt durch die Generalkonferenz anlässlich ihrer 31. Tagung am 2. November 2001³ und der Unterstützung der Union dafür,
- unter Hinweis auf die Diskussionen und Ergebnisse des hochrangigen Rundtischgesprächs der UNESCO „Kulturelle und biologische Vielfalt für eine nachhaltige Entwicklung“ (Gipfel von Johannesburg für eine nachhaltige Entwicklung, Johannesburg, 3. September 2002),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Brixen/Bressanone zur kulturellen Vielfalt und dem GATS, die von der Versammlung der Regionen Europas durch die Minister der Europäischen Regionen für Bildung und Kultur am 18. Oktober 2002 angenommen wurde,⁴
- unter Hinweis auf den Beschluss der Generalkonferenz der UNESCO vom 17. Oktober 2003, Tätigkeiten zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über kulturelle Vielfalt für die nächste Tagung der Generalkonferenz im Jahr 2005 einzuleiten,
- unter Hinweis auf den Beschluss anlässlich des Gipfels der Afrikanischen Union in Addis Abeba am 10. Juli 2003, in dem die Bedeutung der kulturellen Vielfalt erneut bekräftigt und der Prozess der UNESCO unterstützt wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Minister-Konferenz für Frankophonie, die vom 4. bis 5. September 2003 in Rabat stattfand, zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft in Genf,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kulturminister der AKP-Länder anlässlich ihres Treffens in Dakar vom 20. Juni 2003, insbesondere auf die Verpflichtung, Debatten zu führen und die Aufnahme von Verhandlungen über die Annahme einer Konvention für

¹ Gefördert von der UNESCO, ursprünglich unterzeichnet 1950 und aktualisiert durch das Protokoll von Nairobi 1976, www.unesco.org/culture/laws/florence/html_eng/page1.shtml

² (2000) 44 Europarat, Erklärung des Ministerkomitees zur kulturellen Vielfalt, angenommen vom Ministerkomitee am 7.12.2000.

³ 31 C/ Resolution 25 und Anhänge I und II.

⁴ <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001321/132141e.pdf> (siehe Debatte 5).

kulturelle Vielfalt im Rahmen der UNESCO zu unterstützen,

- unter Hinweis auf die Annahme des Aktionsplanes für Sprachenlernen und sprachliche Vielfalt durch die Europäische Kommission am 24. Juli 2003,
 - unter Hinweis auf die sinnvollen Bemühungen im Bereich der kulturellen Vielfalt durch Organisationen und die Zivilgesellschaft wie das Internationale Netzwerk für kulturelle Vielfalt, das Internationale Netzwerk für Kulturpolitik, die Internationale Organisation für Frankophonie und den Internationalen Verbindungsausschuss der Koalitionen für kulturelle Vielfalt,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0477/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt zu den Grundprinzipien des europäischen Modells¹ gehören,
- B. in der Erwägung, dass die Beitrittsländer durch weitere kulturelle und sprachliche Vielfalt die Union bereichern werden,
- C. in Anbetracht der Tatsache, dass kulturelle Vielfalt nur aufrechterhalten werden kann, wenn jeder Einzelne Zugang zur eigenen Kultur hat und daran auch teilnehmen kann,
- D. in der Erwägung, dass kulturelle Vielfalt ein Konzept kultureller Entwicklung und einer der wichtigsten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung unter Einbeziehung von kulturellem Austausch und Dialog ist,
- E. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die kulturelle Identität nicht einheitlich ist und nicht zwangsläufig mit den Grenzen dieser Staaten übereinstimmt,
- F. in der Erwägung, dass der kulturelle Dialog das gegenseitige Verständnis zwischen Völkern im Interesse des Friedens fördert, und dass der interkulturelle Dialog geeignet ist, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam zu begegnen,
- G. in der Erwägung, dass eine übermäßige Konzentration der Medien eine Gefährdung des kulturellen Pluralismus darstellt,
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Union multilateralen Lösungen als grundlegendes Element der Außenpolitik verbunden ist,
- I. in der Erwägung, dass die Verpflichtungen aufgrund von im Rahmen multilateraler Organisationen abgeschlossener Abkommen die im Rahmen der WTO geschlossenen Abkommen ergänzen,
- J. mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, dass die Generalkonferenz der UNESCO ein

¹ KOM(2003) 520 vom 27.8.2003.

Mandat gebilligt hat, das die Inangriffnahme einer Konvention über die kulturelle Vielfalt ermöglicht,

- K. in der Erwägung, dass jeder Mitgliedstaat und die EG auch zukünftig rechtlich die Möglichkeit haben muss, alle notwendigen Maßnahmen in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien zu ergreifen, um die kulturelle Vielfalt zu bewahren und zu fördern,
- L. in der Erwägung, dass die Eröffnung von Verhandlungen über die Liberalisierung von audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen nach den Regeln des GATS eine fortschreitende Liberalisierung in Gang setzt, in deren Konsequenz die regionalen, nationalen und europäischen Förderinstrumente für den heimischen audiovisuellen Sektor überprüft und im Ergebnis abgebaut werden,
 - 1. ist der Ansicht, dass die Kultur im Rahmen eines globalisierten techno-wirtschaftlichen Modernisierungsprozesses und in einer Situation anhaltender weltweiter Liberalisierungstendenzen eine grundlegende Dimension der menschlichen Entwicklung darstellt;
 - 2. betrachtet die kulturelle Vielfalt als Anerkennung, Förderung und Entwicklung der lokalen Kulturen, der Kulturwirtschaft, der staatlichen Kulturpolitik und der Öffnung für andere Kulturkreise und den Schutz von indigenen und nationalen Institutionen und Errungenschaften, einschließlich der reichen Vielfalt von Sprachen, indigenen Kenntnissen, Traditionen, Lebensweisen, künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, Pluralismus der Medien und Vielfalt der Bildungssysteme;
 - 3. verweist darauf, dass bis heute der Grundsatz der kulturellen Vielfalt als Grundrecht im Völkerrecht nicht anerkannt wird;
 - 4. ist der Ansicht, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien durch ihre inhärente Flexibilität potentiell die Möglichkeit bieten, die kulturelle Vielfalt zu fördern, und befürwortet freien Zugang zu diesen Technologien für alle Länder; stellt jedoch fest, dass sich die digitale Kluft weiter vergrößert und somit das Nord-Südgefälle noch verstärkt wird;
 - 5. ist der Ansicht, dass das Recht des Mitgliedstaats, der Regionen und gegebenenfalls von Stellen unterhalb der staatlichen Ebene, eine Kulturpolitik zu definieren, durchzusetzen und anzupassen, eine der grundlegendsten Garantien für die Respektierung und Förderung der kulturellen Vielfalt darstellt;
 - 6. ersucht die Regierungskonferenz, die verschiedenen Hinweise auf die kulturelle Vielfalt und den Pluralismus im Entwurf einer Verfassung festzuschreiben, indem Entwürfe von Bestimmungen gemäß dem Vorschlag des Konvents angenommen werden, insbesondere in Artikel III-217 Absatz 4 betreffend die Einstimmigkeitsregel im Rat, wenn es um die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Außenhandels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen geht;
 - 7. ersucht die Kommission, aktiv für die Erleichterung, Förderung und geographische Ausweitung des Austauschs in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Dienste und Bildung in Europa und anderen Drittländern mit dem Ziel einzutreten, die Grundlage für einen internationalen Konsens in diesen Angelegenheiten zu vergrößern, insbesondere im

Rahmen der Programme Kultur 2000, Jugend und Sokrates nach 2006 und unter Beachtung sämtlicher künftiger Programme;

8. fordert die Kommission auf, aktiv bei der Förderung der kulturellen Vielfalt im Rahmen der Entwicklungs- und Kooperationspolitik der EG tätig zu werden, und zwar durch Valorisierung und wesentliche Verbesserung von Maßnahmen und Programmen der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere zur Entwicklung der Kapazität der kulturellen Ausdrucksformen der Entwicklungsländer;
9. ersucht die Kommission, den kulturellen Dialog mit den Ministern für Kultur und Bildung der Staaten, Bundesstaaten und Regionen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und des öffentlichen Dienstes zu fördern;
10. ersucht die Kommission, eine Mitteilung auf der Grundlage von Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags über die Frage zu unterbreiten, wie die Kultur als Querschnittsprinzip einbezogen werden soll, das für alle Politiken in der Europäischen Union Anwendung findet, wodurch mögliche Auswirkungen für den Kulturbereich bewertet werden, die sich aus Beschlüssen in anderen Politikbereichen ergeben;
11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der zunehmende Konzentrationsprozess im Medienbereich nicht dazu führt, dass ein Oligopol entsteht, das den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt und die Wahlfreiheit der Verbraucher bedroht;
12. ersucht die Kommission, das Konzept der europäischen kulturellen Vielfalt uneingeschränkt in ihre Kommunikationsstrategie einzubeziehen, über den Internationalen Tag der kulturellen Vielfalt am 21. Mai zu informieren und Vorschläge für eine Beteiligung an diesem Ereignis vorzulegen;
13. ersucht die Kommission, die Möglichkeiten für die Mobilität der Künstler, der Werke, der Kulturgüter und -dienstleistungen zu verbessern;
14. ist der Ansicht, dass im Rahmen der vorgenannten Konvention für die kulturelle Vielfalt die Notwendigkeit der Erhaltung der sprachlichen Vielfalt als ein Grundelement in der Entwicklungszusammenarbeit und den internationalen Beziehungen im Allgemeinen voll anerkannt werden sollte und verlangt, dass im Hinblick darauf effektive Strategien zur Erhaltung und zum Schutz der Vielfalt gemeinsam mit Strategien zur Förderung der Mehrsprachigkeit entwickelt werden, indem der Unterricht in der Muttersprache und der Erwerb von Sprachkenntnissen, das Bildungswesen sowie die Sensibilisierung ohne Diskriminierung aktiv und konkret unterstützt werden;
15. bekräftigt erneut, dass es die Behandlung der Minderheitenbevölkerungen und der Minderheitensprachen, einschließlich der autochthonen Sprachen, im Rahmen des erweiterten Europa aufmerksam verfolgen wird; betont, dass die multilateralen und auch die regionalen Einrichtungen die Rechte und Freiheiten aller Völker beschützen und garantieren müssen, und dies umso mehr im Rahmen einer multipolaren, aus regionalen Einheiten bestehenden Welt;
16. bekräftigt, dass kulturelle Dienstleistungen und Erzeugnisse und Bildung keine Waren oder Konsumgüter wie alle anderen sind und daher mit Rücksicht auf ihren Doppelcharakter als Wirtschafts- und als Kulturgut besonderen Konditionen unterliegen

müssen, die sich daran orientieren, dass der Markt nicht alles regeln kann, wobei insbesondere Meinungsvielfalt und Pluralismus zu gewährleisten sind;

17. bekräftigt die Bedeutung öffentlicher Dienstleistungen für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt; betont insbesondere, dass die Tätigkeit öffentlicher Sendeeinrichtungen eine wichtige Rolle spielt bei der Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Identität, des demokratischen Dialogs, des Pluralismus der Medien und des Zugangs aller Bürger zu qualitativ hochwertigen Inhalten und Kenntnissen für ihre erfolgreiche Beteiligung im Rahmen der Informationsgesellschaft;
18. ersucht die Union, den Charakter von kulturellen Dienstleistungen und Erzeugnissen im Rahmen von WTO / GATS unmissverständlich als Kulturgüter hervorzuheben und von Handelsliberalisierungen auszunehmen;
19. ersucht die Union, auf internationaler Ebene die Anerkennung des besonderen Charakters und Status der Kultur aktiv zu fördern sowie multilaterale Gespräche im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen über eine Konvention über kulturelle Vielfalt in der UNESCO zur Ausweitung des Forums der Länder aufzunehmen, die diese Maßnahme unterstützen;
20. ersucht die Union, den Handel mit kulturellen Dienstleistungen und Erzeugnissen am Anspruch der nachhaltigen Entwicklung und der kulturellen Identität als gemeinsamem Wert zu messen;
21. ersucht die Union, ihre Mitgliedstaaten und Drittländer, von Maßnahmen auf internationaler Ebene wie Liberalisierungszusagen im Rahmen bilateraler Handels- oder Investitionsabkommen abzusehen, die grundlegende Ziele in Bereichen wie Bildung und Kultur beeinträchtigen könnten oder die Fähigkeit der Regierungen untergraben könnten, kulturelle und nationale Identitäten zu unterstützen;
22. ersucht den Rat, das der Kommission 1999 erteilte Mandat ¹ uneingeschränkt auszuführen und beizubehalten;
23. betont, dass auf Grund der doppelten Bedeutung kultureller, audiovisueller und Bildungsdienstleistungen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht keine Verhandlungen im Rahmen des GATS über die Liberalisierung dieser Dienstleistungen eröffnet werden dürfen und unterstreicht ferner, dass ein Schutz der Förderinstrumente und somit der kulturellen Vielfalt nicht im Rahmen der WTO und des GATS erreicht werden kann, sondern nur durch die Aushandlung einer Konvention im Rahmen der UNESCO gefördert werden kann; dringt bei der Union darauf, im Außenhandel mit Drittländern bei Kultur- und audiovisuellen Dienstleistungen das Einstimmigkeitsprinzip strikt anzuwenden, wie bereits vertraglich vorgegeben und im Verfassungsentwurf enthalten;
24. bekräftigt seinen politischen Willen bezüglich der GATS-Regeln über die kulturellen Dienstleistungen insbesondere im audiovisuellen Sektor, die die kulturelle Vielfalt und Autonomie der WTO-Vertragsparteien nicht gefährden dürfen;
25. ersucht die Kommission um eine Auflistung von Angeboten im Unterhaltungs-, Bildungs-

und audiovisuellen Bereich und mögliche Auswirkungen in diesen Sektoren;

26. bekräftigt, dass es als politische Priorität zur Ausarbeitung eines bindenden Rechtsinstruments betreffend die kulturelle Vielfalt beitragen möchte, das zur Konsolidierung der kulturellen Rechte, zur Verpflichtung der Parteien zur internationalen Zusammenarbeit, zur Schaffung eines Forums zur Diskussion der Kulturpolitik erforderlich ist, um eine globale Überwachung des Stands der kulturellen Vielfalt weltweit einzurichten, wie es vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union vorgeschlagen wird;
27. ersucht die Kommission, das Europäische Parlament regelmäßig und vollständig über seine Tätigkeiten in internationalen Organisationen zu unterrichten;
28. ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die kulturelle Vielfalt im Raum der internationalen Rechtsprechung durch Aushandlung und rasche Verabschiedung einer Konvention über die kulturelle Vielfalt innerhalb der UNESCO anzuerkennen;
29. ist der Ansicht, dass die Konvention über die kulturelle Vielfalt, beschlossen von der Generalkonferenz der UNESCO, ein Mittel darstellt, um die Kulturpolitik in den Vordergrund zu rücken und auf globaler Ebene den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen zu sichern, Aspekte, die durch die Globalisierung besonders gefährdet zu sein scheinen;
30. begrüßt die Haltung der Kommission zugunsten der gemeinsamen Inangriffnahme relevanter Themen hinsichtlich einer Konvention über die kulturelle Vielfalt als bedeutende Entwicklung positiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen und ergänzend der Gemeinschaft gemäß Artikel 151 Absatz 3 des EG-Vertrags;
31. teilt die Auffassung der Kommission, dass eine rechtsverbindliche Norm für die kulturelle Vielfalt erforderlich ist, um kulturelle Rechte zu konsolidieren, die Konzeption staatlicher Kulturpolitiken in jedem Staat zu fördern, Parteien zur internationalen Zusammenarbeit zu verpflichten, ein Diskussionsforum über Kulturpolitik zu schaffen und eine globale Überwachung des Stands der kulturellen Vielfalt weltweit einzurichten, wie es vom Europäischen Parlament in seiner oben genannten Entschließung vom 5. September 2001 vorgeschlagen wird;
32. präzisiert, dass die Hauptziele der Konvention die Anerkennung der Besonderheit der Kulturgüter und Dienstleistungen, die Verankerung der Legitimität jedes Staates oder jeder Staatengruppe im Völkerrecht, ihre Kulturpolitik frei zu bestimmen, die Verstärkung der Politik der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität im Kulturbereich sein müsste;
33. fordert, dass die Konvention die Verabschiedung von Maßnahmen vorsieht, die den Kunstschaffenden und der Kulturwirtschaft einen wirksamen Zugang zu den Mitteln für die Herstellung, Verteilung und Verbreitung ihrer Werke gewährleisten;
34. fordert, dass die Konvention Verfahren im Bereich der technischen und finanziellen Unterstützung in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern schafft, um deren Fähigkeiten zur Erhaltung und Förderung ihres Kulturschaffens zu stärken;

35. betrachtet diese Konvention als proaktives Mittel zum Aufbau eines Konsens über die Notwendigkeit zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt in aller Welt und zur Gewährleistung und Überwachung internationaler Verpflichtungen im kulturellen Bereich; ist ferner der Ansicht, dass zur Gewährleistung seiner Effizienz ein Mechanismus zur Streitbeilegung integraler Bestandteil dieser Konvention sein sollte;
36. ersucht die Generalkonferenz der UNESCO, die Mitgliedsländer dazu anzuhalten, keine Verpflichtungen in anderen internationalen Foren oder im Rahmen bilateraler Abkommen einzugehen, die dem Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt zuwider laufen würden;
37. ist der Ansicht, dass spezifische Bestimmungen im Rahmen dieser Konvention es den am wenigsten begünstigten Ländern ermöglichen sollten, ihre Kulturindustrien und -politiken zu entwickeln; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, die internationale Solidarität zu verstärken sowie die Entwicklung der Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu fördern und zu erleichtern;
38. fordert die Kommission auf, der Erhaltung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in den Beitrittsländern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
39. fordert die Generalkonferenz auf, dass sich die Konvention auf alle Formen des kulturellen Ausdrucks bezieht: die Schaffung, die Produktion, den Vertrieb und die Aus- und Darstellung kultureller Inhalte einschließlich der audiovisuellen Medien in Form kultureller Produkte, d.h. Waren und Dienstleistungen;
40. ersucht die Generalkonferenz, Transparenz der Kulturpolitiken, das Recht auf Informationsfreiheit, auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf intellektuelles Eigentum, den Schutz der Grundrechte und der kulturellen Rechte des Menschen und das demokratische Prinzip zu garantieren;
41. ersucht die Generalkonferenz der UNESCO, Verfahren, Politiken und Programme auszuarbeiten, die den Zugang zur Kultur ermöglichen und die Entwicklung von Kulturpolitik erlauben, um den Ländern und im speziellen den Entwicklungsländern die Produktion und den Vertrieb ihrer eigenen Kulturgüter und Dienstleistungen zu ermöglichen;
42. fordert, dass die Vertragsparteien in der Konvention verpflichtet werden, die gegenseitigen Pflichten anzuerkennen;
43. hält es für wesentlich, dass im Rahmen der Konvention ein Begleitausschuss eingesetzt wird, der Empfehlungen und Stellungnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die Vertragsparteien abgeben kann, und dass ein Streitbeilegungsmechanismus geschaffen wird;
44. ersucht daher die Europäische Union, bei den bevorstehenden Verhandlungen im Rahmen der UNESCO geschlossen aufzutreten, und ersucht die Präsidentschaft und die Kommission zu diesem Zweck um enge Zusammenarbeit mit dem Ziel, gemeinsame Standpunkte der EU zu ermitteln; ersucht ferner die Mitgliedstaaten, der Kommission, gemäss den Bestimmungen des EG-Vertrages, unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und der einschlägigen Gruppen der Zivilgesellschaft ein präzise formuliertes

Mandat zu erteilen, durch das die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament dazu ermächtigt wird, im Rahmen der UNESCO Verhandlungen über die Angelegenheit in Verbindung mit einer Konvention im Bereich der kulturellen Vielfalt zu führen und diese Verhandlungen gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten durchzuführen;

45. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Europäischen Parlament eine neue Mitteilung vorzulegen, in der sie ihren Standpunkt zum Gegenstand der Konvention über die kulturelle Vielfalt, zu seinen Zielen und Funktionsmodalitäten festlegt und eine Verknüpfung dieser Konvention mit den anderen internationalen Instrumenten vorschlägt;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Inventarisierung, Registrierung und Restaurierung von Kulturgütern den Denkmälern, Gebäuden und Gebrauchsgütern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die für das kulturelle Erbe von Minderheiten von großer Bedeutung sind;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europarat und der UNESCO zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Es ist ein schwieriges und heikles Vorhaben zugleich, die kulturelle Vielfalt definieren oder festschreiben zu wollen. Dieses Vorhaben ist genau so kompliziert und vernetzt wie die Kultur selbst. Sowohl der Europarat als auch die UNESCO haben einige löbliche Versuche unternommen, sich auf dynamische Definitionen zu einigen. Indessen sollte man sich darüber im Klaren sein, dass Kulturen ständigem Wandel unterzogen sind und dass dieser dynamische Prozess den Impuls für den Fortschritt der Menschheit darstellt. Nichtsdestotrotz wird eine formale Definition für Kulturpolitik, Kulturelle Güter und Dienstleistungen und nicht zuletzt für die kulturelle Vielfalt notwendig sein – vor allem im Zusammenhang mit Abkommen internationaler Organisationen wie der WTO oder aber für die mögliche Schaffung eines internationalen Instruments der kulturellen Vielfalt.

In Anbetracht der globalisierenden Modernisierung und Ökonomisierung und der daraus folgenden Liberalisierungstendenzen wird ein Vernetzen von lokalen, regionalen, nationalen Interessensgruppen umso wichtiger. Ziel dieses Berichts ist es somit, mögliche Instrumente und Aktionen aufzuzeigen, welche die kulturelle Vielfalt sichern, stärken und fördern, internationale Organisationen aufzulisten und deren Gefahrenpotential aufzuzeigen, ein neues innovatives Rechtsinstrument einzufordern, das auch rechtsverbindlich ist, und die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen umzusetzen.

Verschiedene Organisationen, internationale Netzwerke und Vereinigungen haben sich im Laufe der Jahre mit dem Thema kulturelle Vielfalt befasst, weshalb es von großer Bedeutung ist, dass das Europäische Parlament erneut die Bedeutung der kulturellen Vielfalt hervorhebt sowie die Notwendigkeit, die nationalen und regionalen Unterschiede zu respektieren und zu fördern und das gemeinsame kulturelle Erbe in den Vordergrund zu stellen, wie im EU jus cogens verankert.

Das Bewahren von kulturellem Erbe, als gemeinsames Erbe der Menschheit, ist ein Anliegen unserer Zivilgesellschaft und die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt ein Garant für Frieden, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung. Deswegen sollten die Kultur und die kulturelle Vielfalt ein Hauptanliegen des europäischen Integrationsvorhabens sein, wobei ein horizontaler Ansatz in alle anderen Politikbereiche der Union¹ eine Grundvoraussetzung ist. Obwohl erst seit dem Vertrag von Maastricht 1992 konsolidiert, sagen Errungenschaften im kulturellen Bereich genauso viel wenn nicht sogar mehr aus über die Ursprünge und die grundlegende Natur der europäischen demokratischen Gesellschaften wie die Errungenschaften in anderen Politikbereichen. Die charakteristischen Eigenschaften der Normen und Werte, die Europäer und Nichteupäer im kulturellen Bereich teilen, machen nach Ansicht der Berichterstatterin einen umfassenden speziellen Ansatz notwendig. Heute und auch in Zukunft wird es immer unterschiedliche Sprachen und kulturelle Hintergründe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geben. Diese kulturelle Vielfalt, die als einer der einzigartigen Werte der Europäischen Union betrachtet werden kann, wird durchaus anerkannt und respektiert, sollte aber über regionale, nationale und internationale Mittel und Wege noch stärker gefördert werden. Die Wahrung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Werte wird von Dritten zuweilen als lästiges Hindernis, besonders bezüglich des Freihandels, betrachtet. Hier sollten wir von einem eher defensiven zu einem dynamischeren und offensiveren Ansatz umsatteln, und den Skeptikern mit Argumenten begegnen, die sie davon

¹ wie in Artikel 151 Absatz 4 EG gefordert

überzeugen, dass die kulturelle Vielfalt ein Wertegefüge darstellt, dass es verdient, geschützt zu werden.

In den **EU-internen Debatten** bestand eigentlich bisher ein relativ breiter Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit der Wahrung der kulturellen Vielfalt, obwohl die Kommission jüngst gewisse Schwierigkeiten hatte, sich durchzusetzen. Wenn es um die Förderung und Wahrung der kulturellen Vielfalt ging, war zuweilen kein Konsens mehr vorhanden. Dieser eher theoretische Ansatz war in erster Linie in multilateralen Handelsverhandlungen innerhalb der WTO üblich, obwohl Diskussionen und Verhandlungen im Rahmen des Europäischen Konvents auch teilweise dieser Frage gewidmet waren. Schlussendlich wurde das Ergebnis all dieser Verhandlungen – nämlich der **Entwurf einer europäischen Verfassung** – weitgehend als positiv bezeichnet: allgemeine Grundsätze wurden bestätigt und teilweise verstärkt; die Mehrheitsabstimmung in einer Union von bald 25 Mitgliedstaaten wurde für interne Beschlüsse des Rates über kulturelle Angelegenheiten angenommen; der Grundsatz der Einstimmigkeit wurde für Entscheidungen in den eher externen Bereichen – wie beispielsweise Handelsabkommen im kulturellen Sektor oder im audiovisuellen Bereich – beibehalten. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass dieses System demnächst auf der Regierungskonferenz bestätigt werden sollte. Es stellt eine Konsolidierung des Konsensprinzips dar, wonach jeder EU-Mitgliedstaat die rechtliche Flexibilität haben sollte, alle Maßnahmen in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien und Erziehung zu ergreifen, die notwendig sind, um die kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

Langfristiges Ziel ist es, zu erreichen, dass europäische und nichteuropäische Akteure dem in der allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt verankerten Grundsatz zustimmen, wonach Kulturgüter und kulturelle Dienstleistungen „nicht als einfache Waren oder Konsumgüter betrachtet werden können“¹. Seither wurde dieser Grundsatz von der Union in allen **WTO**-Verhandlungen berücksichtigt und übernommen (was zur Einführung der sogenannten Kulturausnahme (cultural exception) geführt hat). Diese Politik hat aber vonseiten der vehementen Verfechter des Freihandels harschen Protest geerntet.

Es ist von äußerster Bedeutung, dass die expandierende Union ihre fragile interne Politik konsolidiert, vor allem im Hinblick auf kulturelle und bildungspolitische Fragen, bevor neue Initiativen entweder im Rahmen der WTO/des GATT oder des GATS zur weiteren Öffnung ihrer Märkte unternommen werden. Insbesondere in den Beitrittsländern sollten die Grundpfeiler der EU-Politik in diesen Sektoren vollständig übernommen sein.

In der Vergangenheit hat das EP bei zahlreichen Gelegenheiten (in verschiedenen Foren – d.h. im audiovisuellen Bereich², in Presseveröffentlichungen³ oder im Rahmen der Diskussionen über die kulturelle Zusammenarbeit⁴, die Erweiterung und die Rolle der regional und weniger häufig verwendeten Sprachen⁵ sowie im Bereich der Kulturindustrien⁶) deutlich unterstrichen, wie wichtig es ihm ist, dass Europa seiner Besonderheit verhaftet bleibt und an seiner einzigartigen Vielfalt und an dem Wechselspiel der europäischen Zivilgesellschaften festhält, da dies einen großen Reichtum an verschiedenen Sprachen, Traditionen,

¹ Artikel 8 der allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt.

² ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 181.

³ ABl. C 267 vom 21.9.2001, S. 83.

⁴ ABl. C 72 vom 21.3.2002, S. 142.

⁵ Im Amtsblatt noch nicht veröffentlicht

⁶ Im Amtsblatt noch nicht veröffentlicht

Lebensgewohnheiten, Trends, Bewegungen und künstlerischen sowie kulturellen Ausdrucksformen darstellt. Dieser kulturelle Reichtum Europas ist es wert, weiterentwickelt zu werden und anderen Nationen als Beispiel zu dienen und als Ansporn, ihr kulturelles Erbe und ihre kulturelle Vielfalt zwar unter Berücksichtigung des Aspektes des Freihandels, nicht aber unter prioritärer Berücksichtigung des Freihandels zu erhalten und zu fördern.

Die Berichterstatterin ist der festen Überzeugung, dass die multilaterale Handelsliberalisierung, wie sie innerhalb des WTO-Rahmens verfolgt wird, Entwicklungsländer gegenüber den „reichen“ Ländern in eine schwierige Lage bringt: Dem Druck, die eigenen Märkte zu öffnen, auch bei geringer Präsenz, ist schwer zu widerstehen. Der sich daraus ergebende Nutzen für eine nachhaltige Entwicklung ist dabei noch lange nicht garantiert. Wissenschaftler haben argumentiert, dass Entwicklungsländer häufig unter dem Vorwand der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung aufgefordert werden, Abkommen beizutreten, die ihre kulturelle Entwicklung stark beeinflussen könnten¹.

Zuvor wurde schon argumentiert, dass die sogenannte Kulturausnahme nicht ewig gilt, da sie auf fünf Jahre (erneuerbar) beschränkt ist. Das Konzept der kulturellen Vielfalt, das diese Regelung im Laufe der Jahre schrittweise ersetzt hat, sollte zweckmäßigerweise in einen Rechtsrahmen in einem günstigeren Umfeld eingebettet sein. Die von Kanada, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Mexiko, Monaco, Marokko und Senegal ergriffene und von der französischsprachigen Gruppe innerhalb der UNESCO unterstützte Initiative, eine vorläufige Studie über die technischen und rechtlichen Aspekte und die Zweckmäßigkeit eines internationalen **Rechtsinstruments für kulturelle Vielfalt** auf die Tagesordnung der nächsten UNESCO-Generalkonferenz zu bringen, kommt daher gerade zur rechten Zeit. Der Exekutivrat der UNESCO hat indessen empfohlen, dass die Generalkonferenz beschließen möge, dass weiterhin Maßnahmen zur Schaffung eines neuen internationalen Rechtsinstruments durchgeführt werden und dessen genaue Ausgestaltung festgelegt wird. Dies ist von großer Bedeutung hinsichtlich der Kluft, die zwischen den Mitgliedstaaten der UNESCO bezüglich der Verknüpfung zwischen einem künftigen internationalen Rechtsrahmen und anderen internationalen Abkommen, wie beispielsweise die im WTO-Rahmen vereinbarten, besteht. Die Zustimmung für ein Instrument ist erforderlich und eine kurze Verhandlungsdauer wird notwendig sein angesichts der 2005 abgeschlossenen Doha-Runde und den fortlaufenden Liberalisierungsverhandlungen. Als Instrument zur Bewusstseinsbildung und als möglicher Gegenpol zur WTO würde die Konvention wichtige Funktionen einnehmen.

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die Union ihre Verpflichtungen hinsichtlich der WTO nicht in Frage stellen, abändern oder gar vernachlässigen. Im Gegenteil, sie sollte bona fide all jene Verpflichtungen erfüllen, die sie freiwillig eingegangen ist. Dennoch ist die Union berechtigt, die flexible Struktur dieser Abkommen zu nutzen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Gemeinschaft auch mit den politischen Zielen Europas vereinbar sind. Auch kann sie frei über die Art und Weise entscheiden, wie sie ihre vorrangigen Ziele – eins davon die Wahrung der kulturellen Vielfalt – im Rahmen des internationalen Rechts verfechten will.

Dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sich für ein verstärktes Instrument zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt entscheiden, liegt auf der Hand. Es ist auch

¹ BERNIER, Ivan, Developing countries and the plan for an international Convention on Cultural Diversity, Juni 2003.

eine Wahl, die von immer mehr Ländern getroffen wird, die sich für die Integration globaler Strategien zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung einsetzen. Der Übergang von einer reinen Erklärung zu einer rechtsverbindlichen Konvention, von eher aktionsorientiertem Kapazitätsaufbau im Rahmen der Global Alliance for Cultural Diversity hin zu einer mehr normativen Politik über das Verfahren der Regierungskonferenzen ist hier notwendig. Ein solches Instrument sollte als globales Ziel die Förderung der kulturellen Vielfalt haben, zum kulturellen Dialog beitragen und das gegenseitige Verständnis und den gegenseitigen Respekt fördern.

Die Legitimität, die die UNESCO in diesem Bereich errungen hat, ist eine Grundvoraussetzung für Erfolg, aber noch lange keine Garantie, da hier Entscheidungen getroffen werden müssen, für die ein Konsens zwischen fast 190 Staaten notwendig ist. Es ist daher eine glückliche Fügung, dass die allgemeine Erklärung über die kulturelle Vielfalt der UNESCO und die europäische Erklärung über die kulturelle Vielfalt des Rates, die zweifellos die Basistexte für eine Konvention in diesem Bereich darstellen werden, über die reinen handelspolitischen Aspekte der Bildungs- und Kulturdienstleistungen sowie der kulturellen Güter hinausgehen und des weiteren noch spezifische Ziele mit umfassen wie beispielsweise die Entwicklung einer lebensfähigen lokalen Kulturindustrie und die Verbesserung der Verteilung von kulturellen Werken auf globaler Ebene.

Die Union und das Europäische Parlament haben deshalb großes Interesse daran, diese Frage ernsthaft zu behandeln und eine gewisse Kohärenz bei den internen und externen EU-Politiken und in den multilateralen Vereinbarungen zu gewährleisten. Die Kommission hat jüngst bestätigt, dass die Union multilateralen Lösungen als Grundpfeiler ihrer Außenpolitik große Bedeutung beizumessen¹. Im Kontext einer globalen Ungewissheit und verschiedener Bedrohungen der friedlichen Koexistenz und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Völkern und Kulturen ist ein multilateraler Ansatz in jedem Fall einem unilateralen vorzuziehen. Oder, mit den Worten des Kultusministers auf dem informellen Treffen in Thessaloniki unter griechischer Präsidentschaft ausgedrückt: „Europa kann als Kontinent der kulturellen Vielfalt weder die Gefahr einer kulturellen Gleichmacherei noch die Gefahr von Reibungen zwischen unterschiedlichen Kulturgesellschaften akzeptieren. Die europäische Antwort auf diese Herausforderung ist das Beharren auf der Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt.“ Die Kultusminister haben des weiteren die Notwendigkeit einer angemessenen Rechtsgrundlage betont. Der Berichterstatter begrüßt die Mitteilung der Kommission², in der auch die Absicht der EU verdeutlicht wird, bei der nächsten UNESCO-Generalkonferenz eine aktive Rolle zu spielen, vor allem hinsichtlich der Sondierungsgespräche betreffend die Schaffung eines internationalen Rechtsinstruments über kulturelle Vielfalt und bezüglich ihrer Bereitschaft, die gesamte Zivilgesellschaft in diesen Prozess einzubinden.

¹ KOM(2003) 526 endg.

² KOM(2003) 520 endg., S. 8.

3. Oktober 2003

**STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN, MENSCHENRECHTE, GEMEINSAME SICHERHEIT UND
VERTEIDIGUNGSPOLITIK**

für den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

über die Erhaltung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der UNESCO und des Europarates
(2002/2269(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Nelly Maes

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 benannte der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik Nelly Maes als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 16. Juni 2003 und 1. Oktober 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 26 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Elmar Brok, Vorsitzender; Baroness Nicholson of Winterbourne, stellvertretende Vorsitzende; Geoffrey Van Orden, stellvertretender Vorsitzender; Christos Zacharakis, stellvertretender Vorsitzender; Nelly Maes, Verfasserin der Stellungnahme; Ole Andreasen, Per-Arne Arvidsson, Alexandros Baltas, Bastiaan Belder, André Brie, Paul Coûteaux, John Walls Cushnahan, Véronique De Keyser, Per Gahrton, Alfred Gomolka, Willi Görlach (in Vertretung von Glyn Ford), Vasco Graça Moura (in Vertretung von Michael Gahler), Ulpu Iivari (in Vertretung von Jacques F. Poos), Efstratios Korakas, Catherine Lalumière, Hugues Martin, Emilio Menéndez del Valle, Cristiana Muscardini, Pasqualina Napoletano, Arie M. Oostlander, Reino Paasilinna (in Vertretung von Jannis Sakellariou), Hans-Gert Poettering (in Vertretung von David Sumberg), Luís Queiró, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Amalia Sartori, Ioannis Souladakis, Ursula Stenzel, The Earl of Stockton (in Vertretung von Charles Tannock), Demetrio Volcic, Karl von Wogau und José Ribeiro e Castro (in Vertretung von Jean-Charles Marchiani gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, die nachstehenden Ziffern in seinen Entschließungsantrag aufzunehmen:

- 1) Bekräftigt erneut die Bedeutung des Wertes der Kultur für alle Bürger und betont, dass kulturelle Betätigung Entwicklung, Zugehörigkeitsgefühl und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erzeugt; bekräftigt erneut den Wert der Kultur für alle Bürger sowohl innerhalb der EU als auch im Rahmen der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU mit Drittländern; erinnert daran, dass dieser Aspekt den Ausgangspunkt der in der UN-Charta verankerten Grundsätze bildet; und begrüßt in diesem Rahmen die erneute Teilnahme der Vereinigten Staaten von Amerika bei der UNESCO.
- 2) Fordert als Leitsatz der Außenpolitik der EU die Achtung dieser kulturellen Vielfalt, die einen integralen Bestandteil ihrer Grundwerte und ihrer Identität bildet und von ihr unmissverständlich als ein Beitrittskriterium proklamiert wurde, sowie das systematische Bemühen der Union um die Förderung dieser Vielfalt in ihrer Politik innerhalb der internationalen Organisationen; verweist darauf, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt ein zentrales Element der Konfliktverhütungsstrategie darstellt.
- 3) Erinnert daran, dass eine EU-Strategie der Zusammenarbeit und Entwicklung, sowohl innerhalb der eigenen Institutionen als auch im Rahmen der internationalen Organisationen, namentlich der Vereinten Nationen, ohne die Achtung und die Förderung der kulturellen Vielfalt als eines wesentlichen Bestandteils der Identität der politischen Gebilde und der betroffenen Gemeinschaften undenkbar ist; weist darauf hin, dass die Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung die Bildung einer nachhaltigen Gemeinschaft voraussetzt, die den Erfordernissen der einheimischen Völker Rechnung trägt.
- 4) Fordert, dass die kulturellen Güter mit Achtung vor den Werten und Identitäten, deren Träger sie sind, betrachtet werden; weist darauf hin, dass die für die europäische Kultur so bezeichnende Vielfalt eine faszinierende Kraft ist, die den Kulturschaffenden in Europa gute Voraussetzungen für internationale Erfolge verschafft, wenn sich die Grenzen für einen verstärkten kulturellen Austausch und Handel öffnen; bekräftigt erneut, dass die kulturellen Güter einer speziellen Behandlung bedürfen, die der Achtung der Werte und Identitäten, deren Träger sie sind, entspricht; verlangt seitens der Kommission und des Rates bei den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ein Höchstmaß an Entschlossenheit auf diesem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung kultureller Ausnahmen.
- 5) Fordert, dass die sprachliche Vielfalt auf der Ebene der Staaten und Nationen als ein Grundelement in der Entwicklungszusammenarbeit und den internationalen Beziehungen im Allgemeinen voll anerkannt wird und verlangt, dass im Hinblick darauf effektive Strategien zur Erhaltung und zum Schutz der Vielfalt gemeinsam mit Strategien zur Förderung der Mehrsprachigkeit entwickelt werden, indem der

Unterricht in der Muttersprache und der Erwerb von Sprachkenntnissen, das Bildungswesen sowie die Sensibilisierung ohne Diskriminierung aktiv und konkret unterstützt werden.

- 6) Bekräftigt erneut, dass es die Behandlung der Minderheitenbevölkerungen und der Minderheitensprachen, einschließlich der autochthonen Sprachen, im Rahmen des erweiterten Europa aufmerksam verfolgen wird; betont, dass die multilateralen und auch die regionalen Einrichtungen die Rechte und Freiheiten aller Völker beschützen und garantieren müssen, und dies umso mehr im Rahmen einer multipolaren, aus regionalen Einheiten bestehenden Welt.
- 7) Ist der Überzeugung, dass auf lokaler und regionaler Ebene gehandelt werden sollte, um die herkömmlichen Kooperationsformen mit dem Ziel einer stärkeren Mitsprache und einer umfassenderen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu ergänzen, und ermutigt zu diesem Zweck grenzüberschreitende und interregionale Vorhaben im Rahmen der Politik der kulturellen Vielfalt.
- 8) Angesichts des drohenden Verschwindens zahlreicher Sprachen und Kulturen muss unserer Überzeugung nach umgehend über die Ausarbeitung und Schaffung eines Rechtsinstruments nachgedacht werden, das die Achtung der kulturellen Vielfalt auf der internationalen Bühne, sowohl auf individueller als auch kollektiver Ebene, garantiert. Ersucht die Kommission, in diesem Zusammenhang eine Initiative zu ergreifen.
- 9) Fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Inventarisierung, Registrierung und Restaurierung von Kulturgütern den Denkmälern, Gebäuden und Gebrauchsgütern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die für das kulturelle Erbe von Minderheiten von großer Bedeutung sind.